



vertraulich

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Thomas Ladzinski

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) ZVB

Datum: 28. APR. 2021

Anfrage Beschlußkontrolle zu Antrag A0625/19 „Fair Handeln“,
AF1334/21

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die hinterfragten Sachverhalte erfüllen m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig). M. E. ist die Anfrage auf einen ganz allgemeinen Überblick über unterschiedlichste, nur abstrakt beschriebene Lebenssachverhalte gerichtet, die zudem untereinander in keiner hinreichenden inhaltlichen Verbindung stehen. Zudem ist für die Kontrolle der Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen der Stadtrat zuständig, nicht das einzelne Stadtratsmitglied; vgl. § 28 Abs. 3 SächsGemO.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„In der Beschlußkontrolle zu Punkt 2. des Antrags A0625/19 über die Beschaffung von Rohstoffen wie Lithium, Nickel, Kobalt oder Mangan wird darauf verwiesen, daß bei den Bauteilen für Stromspeicher, Photovoltaik und LED-Beleuchtung „Rohstoffe benötigt (werden), deren Gewinnung teils mit starken Umwelt- und Gesundheitsbelastungen in den Rohstoff-Abbauländern verbunden ist“. Ungeachtet aller dort genannten Bestrebungen zum verminderten Einsatz der o.g. Rohstoffe:

- 1. Welche Zertifikate, Erklärungen oder sonstigen Nachweise zur Einhaltung des Beschlusses A0625/19 werden durch die Landeshauptstadt Dresden bei der Beschaffung von Bauteilen für Stromspeicher, Photovoltaik und LED-Beleuchtungen abgefragt, die bei der Umsetzung der in diesem Antrag genannten Ziele „Energiewende“ und „Verkehrswende“ notwendig sind?“**

Zertifikate für Umwelt- oder Gesundheitsstandards umfassen nur die Herstellung des Produktes, aber nicht die vorgelagerten Rohstoffherzeuger. Bei Ausschreibungen werden deshalb keine Zertifikate, Nachweise oder Erklärungen abgefordert. Bei den genannten Bauteilen werden die Umwelt- und Gesundheitsbelastungen durch die Rohstoffgewinnung verursacht. Eine Nachverfolgung oder Zertifizierung darüber kann nur länderübergreifend gelöst werden, existiert derzeit aber nicht.

Mit dem Einsatz von LED-Lampen wird gegenüber herkömmlichen Leuchtstofflampen eine wesentliche Verbesserung der Umweltbelastungen erreicht und ist deshalb als positiv zu bewerten. Bei der Planung und Ausschreibung von LED-Leuchten werden die technischen Datenblätter der Hersteller abgefordert und inhaltlich geprüft. Das Datenblatt der Leuchte gilt dabei als Nachweis der Einhaltung der geforderten technischen und energetischen Kennwerte. Darüber hinaus werden bevorzugt Produkte ausgeschrieben, für welche ein ENEC-Zertifikat vorgelegt werden kann, bzw. welche entsprechend der internationalen Standards ISO 9001 und ISO 14001 hergestellt werden.

- 2. „Werden die in Pkt. 1 genannten Zertifikate, Erklärungen oder sonstigen Nachweise durch die Landeshauptstadt Dresden auch bei Beschaffung/Leasing von E-Fahrzeugen abgefragt?“**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

- 3. „In der Antwort auf die AF0980/20 nach der Beschaffung von kobalthaltigen Produkten durch die Landeshauptstadt Dresden nach dem Beschluss V0519/10 „Vermeidung des Erwerbes von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im öffentlichen Beschaffungswesen“ wird darauf verwiesen, daß Kobalt unter den dort beschriebenen Produkten nicht aufgelistet ist. Ist seitens der Landeshauptstadt Dresden geplant, demnächst entsprechende Zertifikate, Erklärungen oder sonstige Nachweise zur „Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit“ beim Erwerb von kobalthaltigen Produkten abzufragen? Falls ja: Welche Zertifikate, Erklärungen oder sonstigen Nachweise sind das?“**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert